

8.3.9.1.2. Schwebstoffe und Sedimentation

Der Wirkfaktor Schwebstoffe und Sedimentation hat nur baubedingt eine Auswirkung auf die Funktionsräume der Fischgemeinschaften/-arten und wirkt sich sowohl auf Wirkzone 1 als auch Wirkzone 2 aus (Definition Wirkzonen, siehe Anhang B 0.3.3.9). Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wie Eingang des Kapitels erwähnt, sind Arten/Gemeinschaften bzw. deren Nutzungsansprüche, bei denen keine Beeinträchtigung ermittelt werden konnte aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Tabellen nicht enthalten. Sie sind jedoch Bestandteil der jeweiligen Bewertung.

Am Beispiel der Nahrungsgebiete des Dorsches wird exemplarisch die Vorgehensweise zur Ermittlung der Schwere der Beeinträchtigung bei dem Absenktunnel dargestellt. Die Vorgehensweise erfolgte bei allen drei Varianten (Brücke, Absenktunnel und Bohrtunnel) für alle anderen Charakterfischarten/-gemeinschaften sowie ihrer Nutzungsansprüche (z.B. Laichgebiet, Eier-/Larvendrift) analog. Die Darstellung aller Ergebnisse erfolgte tabellarisch (siehe Tabelle 8-196, Tabelle 8-197 und Tabelle 8-198).

Für den Dorsch gelten alle Bereiche des Fehmarnbelts als Nahrungsgebiet sofern sie Wassertiefen von über 5m aufweisen. Ab einer Schwebstoffkonzentration von >10 mg/l liegt eine Beeinträchtigung des Nahrungsgebietes vor (siehe Band 3 5.3.9.). In Abbildung 8-159 ist die Ausdehnung sowie der prozentuale Anteil der Schwebstoffe in der Wassersäule ab diesem Schwellenwert (>10 mg/l) pro Hektar dargestellt. Der maximale Anteil beträgt ca. 0,4 % pro Hektar (entspricht 40 m²). In Wirkzone 1 sind in den Untergebieten DE: 3 ha, DE AWZ: 15 ha und DK: 64 ha des Nahrungsgebietes beeinträchtigt (siehe Tabelle 8-197). Dies entspricht in DE: 0,6%, in DE AWZ: 3,0% und DK: 4,3% der Fläche des Nahrungsgebietes des Dorsches in dem jeweiligen Untergebiet der Wirkzone 1. In Wirkzone 2 sind in den Untergebieten DE: 18 ha (0,2%), DE AWZ: 130 ha (1,6%) und DK: 44 ha (0,3%) des Nahrungsgebietes beeinträchtigt. Da in allen drei Untergebieten in beiden Wirkzonen die ermittelte Fläche <8% ist (Wirkdauer 3 - 8 Jahre), ist die Stärke der Beeinträchtigung jeweils gering(siehe Anhang B 0.3.3.9.). Die Verknüpfung der Stärke der Beeinträchtigung mit der Bedeutungsstufe des Fehmarnbelts als Nahrungsgebiet (hier mittel) für den Dorsch ergibt in beiden Wirkzonen für alle drei Untergebiete eine geringe Schwere der Beeinträchtigung (siehe Abbildung 8-160). Dadurch ist die Schwere der Beeinträchtigung für das gesamte Nahrungsgebiet des Dorsches in den Wirkzonen 1 und 2 gering.